

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁹

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1989

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 89	Gesetz zu dem Protokoll vom 26. März 1986 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus	170
5. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	173
30. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	177
1. 2. 89	Bekanntmachung einer Erklärung Neuseelands zur Anwendung von Verträgen bei den Cookinseln und Niue	178
1. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	179
1. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	180
1. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	182
3. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	182
3. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	183
3. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	183
7. 2. 89	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	184
8. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	184
8. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris	185
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	185
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	186
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste	186
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	187
9. 2. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	187
10. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	188
14. 2. 89	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	190

Gesetz
zu dem Protokoll vom 26. März 1986
zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Juni 1974
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

Vom 21. Februar 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 8. April 1986 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens durch das Einfügen von Bestimmungen über die Verhütung der Verschmutzung durch die Luft vom 26. März 1986 zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBl. 1981 II S. 870) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 21. Februar 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens
zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**

**Protocol
amending the Convention
for the Prevention of Marine Pollution from Land-Based Sources**

**Protocole
d'Amendement de la Convention
pour la Prévention de la Pollution Marine d'Origine Tellurique**

(Übersetzung)

The Contracting Parties to the Convention for the Prevention of Marine Pollution from Land-Based Sources, done at Paris on 4 June 1974 (hereinafter referred to as "the Convention");

Les Parties contractantes à la Convention pour la Prévention de la Pollution Marine d'Origine Tellurique, faite à Paris le 4 juin 1974 (ci-après dénommée «la Convention»);

Die Vertragsparteien des am 4. Juni 1974 in Paris beschlossenen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) –

Recalling Article 1 of the Convention, in which Contracting Parties pledge themselves to take all possible steps to prevent pollution of the sea;

Rappelant l'article premier de la Convention, par lequel les Parties contractantes s'engagent à prendre toutes les mesures possibles pour éviter la pollution de la mer;

eingedenk des Artikels 1 des Übereinkommens, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Meeresverschmutzung zu verhüten;

Recognizing that the Convention does not contain provisions referring to the prevention of pollution of the maritime area through the atmosphere;

Reconnaissant que la Convention ne contient aucune disposition sur la prévention de la pollution transatmosphérique de la zone maritime;

in der Erkenntnis, daß das Übereinkommen keine Bestimmungen über die Verhütung der Verschmutzung des Meeresgebiets durch die Luft enthält;

Desiring to extend the scope of the Convention to such pollution;

Désireuses d'étendre la portée de la Convention à ladite pollution;

in dem Wunsch, den Geltungsbereich des Übereinkommens auf eine solche Verschmutzung auszudehnen –

Have agreed as follows:

Sont convenues des dispositions ci-après:

sind wie folgt übereingekommen:

Article I

The following clause shall be inserted in Article 3 of the Convention after iii. of subparagraph c:

“iv. by emissions into the atmosphere from land or from man-made structures as defined in sub-paragraph iii. above.”

Article I

La clause ci-après est insérée après l'alinéa iii., point c. de l'article 3 de la Convention:

«iv. par les émissions dans l'atmosphère d'origine terrestre ou provenant de structures artificielles telles que définies à l'alinéa iii. ci-avant.»

Artikel I

In Artikel 3 des Übereinkommens wird nach Buchstabe c Ziffer iii folgender Satzteil eingefügt:

„iv) durch vom Lande oder von menschlichen Bauwerken im Sinne der Ziffer iii ausgehende Emissionen in die Luft.“

Article II

The first sentence of Article 4, paragraph 3, shall be amended by inserting the words “and emissions into the atmosphere”, after the words “discharges into watercourses”.

Article II

La première phrase du paragraphe 3 de l'article 4 est amendée par l'insertion des mots «et des émissions dans l'atmosphère» après les mots «rejets dans les cours d'eau».

Artikel II

Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 wird durch Einfügen der Worte „und eine Emission in die Luft“ nach den Worten „eine Einleitung in Wasserläufe“ geändert; das Wort „beeinflusst“ wird durch das Wort „beeinflussen“ ersetzt.

Article III

The following clause shall be inserted at the beginning of Article 16 d of the Convention:

"to examine the feasibility of and, as appropriate,"

Article III

La clause ci-après est insérée au début de l'article 16 d de la Convention:

«d'examiner la faisabilité et, le cas échéant,»

Artikel III

Artikel 16 Buchstabe d des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

„die Durchführbarkeit von Programmen und Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der Verschmutzung vom Lande aus zu prüfen und gegebenenfalls nach Artikel 4 solche Programme und Maßnahmen zu erarbeiten;“

Article IV

1. This Protocol shall be open for signature at Paris from March 26th 1986 until June 30th 1986 by the States which are Parties to the Convention on the date of the opening for signature of this Protocol, and by the European Economic Community.

2. This Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval.

Article IV

1. Le présent Protocole est ouvert, à Paris, à partir du 26 mars 1986 et jusqu'au 30 juin 1986, à la signature des Etats parties à la Convention à la date d'ouverture à la signature du présent Protocole, ainsi qu'à la signature de la Communauté Economique Européenne.

2. Le présent Protocole est soumis à ratification, acceptation ou approbation.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für die Staaten, die an dem Tag, an dem das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wird, Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. März 1986 bis zum 30. Juni 1986 in Paris zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

Article V

After 30th of June 1986 this Protocol shall be open for accession by any State referred to in Article 24 of the Convention and by the European Economic Community.

Article V

Après le 30 juin 1986, le présent Protocole sera ouvert à l'adhésion des Etats visés à l'article 24 de la Convention ainsi qu'à l'adhésion de la Communauté Economique Européenne.

Artikel V

Nach dem 30. Juni 1986 liegt dieses Protokoll für die in Artikel 24 des Übereinkommens bezeichneten Staaten und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zum Beitritt auf.

Article VI

1. This Protocol shall enter into force on the first day of the second month following the date on which the last of the Contracting Parties referred to in Article IV of this Protocol has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For any other State becoming Party to this Protocol after its entry into force, this Protocol shall enter into force on the first day of the second month following the date on which that State has deposited its instrument of accession.

3. Any State which becomes a Contracting Party to this Protocol without being a Contracting Party to the Convention shall be considered as a Contracting Party to the Convention as amended by this Protocol as of the date of entry into force of this Protocol for that State.

4. Any State which becomes a Contracting Party to the Convention after the entry into force of this Protocol shall be considered as a Contracting Party to the Convention as amended by this Protocol.

5. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Government of the French Republic.

Article VI

1. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois après la date à laquelle la dernière des Parties contractantes visées à l'article IV du présent Protocole aura déposé son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour tout autre Etat devenant partie au présent Protocole après son entrée en vigueur, le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois après la date à laquelle ledit Etat aura déposé son instrument d'adhésion.

3. Tout Etat devenant Partie contractante au présent Protocole sans être Partie contractante à la Convention sera considéré, à la date d'entrée en vigueur du présent Protocole pour ledit Etat, comme Partie contractante à la Convention telle qu'amendée par le présent Protocole.

4. Tout Etat devenant Partie contractante à la Convention après l'entrée en vigueur du présent Protocole sera considéré comme une Partie contractante à la Convention telle qu'amendée par le présent Protocole.

5. Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés auprès du Gouvernement de la République française.

Artikel VI

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte der in Artikel IV bezeichneten Vertragsparteien ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

(2) Für jeden anderen Staat, der nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei desselben wird, tritt das Protokoll am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem dieser Staat seine Beitrittsurkunde hinterlegt hat.

(3) Jeder Staat, der Vertragspartei dieses Protokolls wird, ohne Vertragspartei des Übereinkommens zu sein, gilt vom Tag des Inkrafttretens des Protokolls für diesen Staat an als Vertragspartei des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung.

(4) Jeder Staat, der nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens wird, gilt als Vertragspartei des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung.

(5) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

Article VII

The Depository Government shall inform the Contracting Parties and those States referred to in Article 22 of the Convention of signatures of this Protocol, of the deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or accession, made pursuant to Article

Article VII

Le Gouvernement dépositaire avisera les Parties contractantes et les Etats visés à l'article 22 de la Convention des signatures du présent Protocole, des dépôts des instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ce conformément

Artikel VII

Die Verwahrregierung unterrichtet die Vertragsparteien und die in Artikel 22 des Übereinkommens bezeichneten Staaten von jeder Unterzeichnung dieses Protokolls, jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder

les IV, V and VI, and of the date of entry into force of this Protocol.

aux articles IV, V et VI, ainsi que de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.

Beitrittsurkunde nach den Artikeln IV, V und VI sowie vom Tag des Inkrafttretens des Protokolls.

Article VIII

The original of this Protocol, of which the English and French texts shall be equally authentic, shall be deposited with the Government of the French Republic.

Article VIII

L'original du présent Protocole, dont les textes français et anglais font également foi, sera déposé auprès du Gouvernement de la République française.

Artikel VIII

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

In witness whereof, the undersigned, duly authorized by their respective Governments, have signed this Protocol.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent Protocole.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Done in Paris, this March 26th 1986

Fait à Paris, le 26 mars 1986

Geschehen zu Paris am 26. März 1986.

**Bekanntmachung
des deutsch-nepalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Januar 1989

Das in Kathmandu/Nepal am 30. November 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 30. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Januar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und Seiner Majestät Regierung von Nepal
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and His Majesty's Government of Nepal
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
Seiner Majestät Regierung von Nepal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Nepal,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist, und

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Nepal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es Seiner Majestät Regierung von Nepal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 60 000 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden wie folgt verwendet:

- a) bis zu 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Arun III“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Düngemitteln und sonstigen Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs, insbesondere im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen in den vom Erdbeben betroffenen Gebieten, und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Einzuführende Waren und Leistungen müssen hierbei solche der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste sein, und der Finanzierungsbeitrag soll für Waren und Leistungen verwendet werden, für die Lieferverträge nach dem 31. Dezember 1987 abgeschlossen sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es Seiner Majestät Regierung von Nepal zu einem späteren Zeit-

The Government of the Federal Republic of Germany
and
His Majesty's Government of Nepal,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Kingdom of Nepal,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership.

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement, and

intending to contribute to social and economic development in the Kingdom of Nepal,

have agreed as follows:

Article 1

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable His Majesty's Government of Nepal to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, financial contributions totalling up to DM 60,000,000 (sixty million Deutsche Mark).

(2) The financial contributions shall be used as follows:

- (a) up to DM 45,000,000 (forty-five million Deutsche Mark) for the project Arun III Hydroelectric Power Plant if, after examination, the project has been found eligible for promotion;
- (b) up to DM 15,000,000 (fifteen million Deutsche Mark) to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of fertilizers and other goods and services to cover current civilian requirements, particularly in connection with reconstruction measures in the areas affected by the earthquake, and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement. The imported goods and services must be such as are covered by the list annexed to this Agreement, and the financial contribution shall be used for goods and services for which supply contracts have been concluded after 31 December 1987.

(3) This Agreement shall also apply if, at a later date, the Government of the Federal Republic of Germany enables His

punkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Arun III“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 2 Buchstabe a bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und Seiner Majestät Regierung von Nepal zu schließenden Finanzierungsverträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Seiner Majestät Regierung von Nepal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zeitpunkt des Abschlusses oder während der Durchführung der in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Finanzierungsverträge im Königreich Nepal erhoben werden.

Artikel 4

Seiner Majestät Regierung von Nepal überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die Genehmigungen für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen.

Artikel 5

(1) Die aus den Finanzierungsbeiträgen eingeführten Düngemittel werden durch die Agricultural Inputs Corporation (im folgenden als AIC bezeichnet) in Nepal verkauft.

(2) Seiner Majestät Regierung von Nepal zahlt 80 % (in Worten: achtzig Prozent) des Verkaufserlöses auf ein zinsloses Sonderkonto bei der Nepal Rastra Bank in Kathmandu ein, das unter der Bezeichnung „Treuhandkonto für Gegenwertmittel aus deutscher Düngemittelhilfe“ geführt werden soll. Die Zahlung erfolgt sechs Monate nach Verkauf der Düngemittel.

(3) Das Finanzministerium Seiner Majestät Regierung von Nepal wird zusammen mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kathmandu durch gemeinsame oder gleichlautende Anweisungen über das Guthaben verfügen. Beide erhalten laufende Kontoauszüge und haben das Recht, die Einzahlung fälliger Zahlungen auf das Konto zu kontrollieren.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Seiner

Majesty's Government of Nepal to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau further financial contributions for the preparation and implementation of the project Arun III Hydroelectric Power Plant.

(4) The project referred to in paragraph 2 (a) above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and His Majesty's Government of Nepal so agree.

Article 2

The utilization of the amounts referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which they are made available shall be governed by the provisions of the financing agreements to be concluded between the Kreditanstalt für Wiederaufbau and His Majesty's Government of Nepal, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

His Majesty's Government of Nepal shall exempt the Kreditanstalt für Wiederaufbau from all taxes and other public charges levied in the Kingdom of Nepal on the conclusion or during the implementation of the financing agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

His Majesty's Government of Nepal shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by land, sea or air of persons and goods as results from the granting of the financial contributions, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

(1) The fertilizers imported by means of the financial contributions shall be sold in Nepal by the Agricultural Inputs Corporation (hereinafter referred to as AIC).

(2) His Majesty's Government of Nepal shall pay 80% (eighty per cent) of the proceeds from the sale into a non-interest-bearing special account at the Nepal Rastra Bank, Kathmandu Banking Office, which the bank shall conduct under the title "Trust account for counterpart funds from German fertilizer aid". Payment shall take place six months after the sale of the fertilizers.

(3) The Ministry of Finance of His Majesty's Government of Nepal, together with the Embassy of the Federal Republic of Germany in Kathmandu, shall use the deposited funds by giving joint or identical instructions. Both shall receive current statements of account and be entitled to check that due payments are deposited in the account.

Article 6

With regard to supplies and services resulting from the granting of the financial contributions, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 7

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not

Majestät Regierung von Nepal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

make a contrary declaration to His Majesty's Government of Nepal within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Article 8

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Kathmandu am 30. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, nepalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des nepalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Kathmandu on 30 November 1988 in duplicate in the German, Nepalese and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Nepalese texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Karl Kempf
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Kathmandu
Ambassador of the Federal Republic of Germany
Kathmandu

Anton Zahn
Ministerialdirektor
Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für Seiner Majestät Regierung von Nepal
For His Majesty's Government of Nepal

Lok Bahadur Shrestha
Staatssekretär
Finanzministerium
Secretary Ministry of Finance

Anlage zum Abkommen vom 30. November 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit

Annex to the Agreement of 30 November 1988 between the Government of the Federal Republic of Germany and His Majesty's Government of Nepal concerning Financial Co-operation

1. Liste der Waren und Dienstleistungen, die gemäß Artikel 1 dieses Abkommens aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einschließlich Ausrüstung für Erosionsschutzmaßnahmen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung im Königreich Nepal von Bedeutung sind,
 - f) kommunale Sonderfahrzeuge und Ausrüstungen,
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

1. List of goods and services eligible for financing from the financial contributions under Article 1 of the agreement of:
 - (a) Industrial raw and auxiliary materials as well as semimanufactures,
 - (b) industrial equipment as well as agricultural machinery and implements, including equipment for anti-erosion measures,
 - (c) spare parts and accessories of all kinds,
 - (d) chemical products, in particular fertilizers, plant protection agents, pesticides and medicaments,
 - (e) other industrial products of importance to the development of the Kingdom of Nepal,
 - (f) special communal vehicles and equipment,
 - (g) advisory services, patents and licence fees.
2. Imports not included in the above list may only be financed with the prior approval of the Government of the Federal Republic of Germany.
3. The importation of luxury and consumer goods for personal needs, as well as of any goods and facilities serving military purposes, may not be financed from the financial contributions.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 30. Januar 1989

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Saudi-Arabien

am 29. Juli 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalte in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: arabe):

(Übersetzung) (Original: Arabisch)

- | | |
|---|---|
| <p>1) ...</p> <p>2) La transmission d'actes judiciaires et extra-judiciaires se limite aux questions civiles et commerciales, sauf en cas d'accord particulier à cet égard.</p> <p>3) Les privilèges et immunités garantis par la Convention ne s'appliquent qu'aux fonctionnaires consulaires, à leur conjoint et à leurs enfants mineurs et ne s'étendent pas aux autres membres de leur famille.</p> <p>4) Les privilèges et immunités conférés aux fonctionnaires consulaires honoraires et aux postes consulaires dirigés par eux, énoncés au chapitre III de la Convention, ne visent que les postes consulaires dont le consul honoraire est un ressortissant saoudien; les dispositions relatives aux courriers et à la valise consulaires, énoncées dans l'article 35 de la Convention, ne s'appliquent pas aux postes consulaires dirigés par un consul honoraire; les gouvernements, les missions diplomatiques et les autres postes consulaires n'ont pas le droit d'employer ces moyens pour communiquer avec des postes consulaires dirigés par un fonctionnaire consulaire honoraire, excepté dans les cas particuliers où cet emploi aura été autorisé.</p> | <p>1) ...</p> <p>2) Die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden beschränkt sich auf Zivil- und Handelsfragen, sofern nicht eine diesbezügliche besondere Übereinkunft vorliegt.</p> <p>3) Die in dem Übereinkommen gewährleisteten Vorrechte und Immunitäten gelten nur für Konsularbeamte, ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder und erstrecken sich nicht auf andere Familienmitglieder.</p> <p>4) Die in Kapitel III des Übereinkommens aufgeführten den Wahlkonsularbeamten und den von ihnen geleiteten konsularischen Vertretungen gewährten Vorrechte und Immunitäten betreffen nur die konsularischen Vertretungen, deren Wahlkonsul saudiarabischer Staatsangehöriger ist; die in Artikel 35 des Übereinkommens aufgeführten Bestimmungen über Kuriere und das konsularische Kuriergepäck gelten nicht für von einem Wahlkonsul geleitete konsularische Vertretungen; die Regierungen, die diplomatischen Missionen und die anderen konsularischen Vertretungen haben nicht das Recht, sich dieser Mittel im Verkehr mit den von einem Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen zu bedienen, sofern dies nicht in Einzelfällen genehmigt ist.</p> |
|---|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1988 (BGBl. II S. 953).

Bonn, den 30. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
einer Erklärung Neuseelands
zur Anwendung von Verträgen bei den Cookinseln und Niue**

Vom 1. Februar 1989

Neuseeland hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit Schreiben vom 10. November 1988 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„Permanent Mission of New Zealand
to the United Nations
New York

The Permanent Representative of New Zealand to the United Nations presents her compliments to the Secretary-General of the United Nations and has the honour to bring to his notice the following Declaration setting out the position of the Cook Islands and Niue with respect to New Zealand Treaty actions:

“Whereas the Cook Islands and Niue are self-governing states in voluntary free association with New Zealand resulting from acts of self-determination supervised and approved by the United Nations in accordance with General Assembly Resolution 1514 (XV);

and whereas the Governments of the Cook Islands and Niue have exclusive executive and legislative competence to implement treaties in the Cook Islands and Niue;

and whereas in accordance with the constitutional relationship which exists between New Zealand and the Cook Islands and New Zealand and Niue, there have been consultations between the Government of New Zealand and the Governments of the Cook Islands and Niue regarding New Zealand treaty actions;

and whereas the Government of the Cook Islands and the Government of Niue have requested that henceforth no treaties signed, ratified, accepted, approved or acceded to by the Government of New Zealand shall extend to the Cook Islands or Niue unless the Instrument of Ratification, Acceptance, Approval or Accession specifically so states;

now therefore it is hereby declared that:

1. No treaty signed, ratified, accepted, approved or acceded to by New Zealand from the date of receipt of this Declaration by the Secretary-General of the United Nations will extend to the Cook Islands or Niue unless the treaty is signed, ratified, accepted, approved or acceded to expressly on behalf of the Cook Islands or Niue.
2. Existing treaties applicable to the Cook Islands or Niue will continue to be applicable in accordance with their terms and subject to the rules of international law.
3. In the event that the Government of the Cook Islands or the Government of Niue desires that a treaty to which New Zealand is party but which was not expressly extended to the Cook Islands or Niue, should subsequently be so extended, the right is reserved to withdraw the territorial limitation pro-

„Ständige Vertretung Neuseelands
bei den Vereinten Nationen
New York

Die Ständige Vertreterin Neuseelands bei den Vereinten Nationen beehrt sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende Erklärung, in der die Rechtslage der Cookinseln und Niues in bezug auf neuseeländische Vertragsabschlüsse dargelegt wird, zur Kenntnis zu bringen:

„Da die Cookinseln und Niue aufgrund der von den Vereinten Nationen im Einklang mit Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung überwachten und gebilligten Selbstbestimmungsakte Staaten mit Selbstregierung in freiwilliger und freier Assoziation mit Neuseeland sind

und da die Regierungen der Cookinseln und von Niue in bezug auf Vollzug und Gesetzgebung die ausschließliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verträgen in den Cookinseln und in Niue haben

und da im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Beziehung zwischen Neuseeland und den Cookinseln und Neuseeland und Niue Konsultationen zwischen der Regierung von Neuseeland und den Regierungen der Cookinseln und von Niue über neuseeländische Vertragsabschlüsse stattgefunden haben

und da die Regierung der Cookinseln und die Regierung von Niue darum ersucht haben, daß sich von nun an Verträge, die von der Regierung von Neuseeland unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt werden oder denen sie beitrifft, nicht auf die Cookinseln oder Niue erstrecken, sofern dies nicht in der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ausdrücklich bestimmt ist,

wird hiermit folgendes erklärt:

1. Ein Vertrag, der von Neuseeland nach dem Tag des Eingangs dieser Erklärung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt wird oder dem Neuseeland nach diesem Tag beitrifft, wird sich nicht auf die Cookinseln oder Niue erstrecken, sofern nicht Neuseeland ausdrücklich im Namen der Cookinseln oder Niues den Vertrag unterzeichnet, ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beitrifft.
2. Bestehende Verträge, die auf die Cookinseln oder Niue anwendbar sind, bleiben nach ihren Bestimmungen und vorbehaltlich der Regeln des Völkerrechts anwendbar.
3. Für den Fall, daß die Regierung der Cookinseln oder die Regierung von Niue wünscht, daß ein Vertrag, dessen Vertragspartei Neuseeland ist, der jedoch nicht ausdrücklich auf die Cookinseln oder Niue erstreckt wurde, später darauf erstreckt wird, wird das Recht vorbehalten, die unter Nummer 1

vided for in paragraph 1 of this Declaration, by notification to the appropriate Depository.

4. Nothing in this Declaration shall limit any right of the Cook Islands or Niue to become party directly to any treaty which is open to the Cook Islands or Niue in their own right."

The Permanent Representative of New Zealand has the honour further to request that this Declaration be circulated to all members of the United Nations and the Specialised Agencies in order that they will have notice of the position.

10 November 1988

[L. S.]"

Ann Hercus

dieser Erklärung vorgesehene Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs durch Notifikation an den zuständigen Verwahrer zurückzuziehen.

4. Diese Erklärung beschränkt nicht das Recht der Cookinseln oder Niues, unmittelbar Vertragspartei eines Vertrags zu werden, der den Cookinseln oder Niue aus eigenem Recht offensteht."

Die Ständige Vertreterin Neuseelands beehrt sich ferner, darum zu ersuchen, daß diese Erklärung an alle Mitglieder der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen weitergeleitet wird, damit diese von der Rechtslage Kenntnis erhalten.

10. November 1988

[L. S.]"

Ann Hercus

Bonn, den 1. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 1. Februar 1989

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 1. November 1988 die Erstreckung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) auf Gibraltar mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 40).

Bonn, den 1. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-somalischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Februar 1989

Das in Mogadischu am 20. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Somalia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Heuschreckenbekämpfung und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-kosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung einen Finanzierungsbeitrag bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich dabei um

den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags geschlossen wurden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen

oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Mogadischu am 20. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Jürgen Heimsoeth

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Ahmed Mohamed Aden

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit vom 20. Dezember 1988**

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag zur Heuschreckenbekämpfung finanziert werden können:
 - a) Geräte und Material, insbesondere Sprühgeräte, Schutzkleidung, Fahrzeuge zur Heuschreckenbekämpfung;
 - b) Ersatz- und Zubehörteile, soweit unmittelbar für den Einsatz erforderlich;
 - c) Flugstunden für Hubschrauber- und Flugzeugeinsätze;
 - d) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäß Empfehlungsliste der FAO vom 3. Dezember 1987, Arzneimittel;
 - e) Beratungsleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 1. Februar 1989

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295; 1984 II S. 799; 1985 II S. 975) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Liberia am 8. März 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1988 (BGBl. II S. 1167).

Bonn, den 1. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 3. Februar 1989

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 7. Dezember 1988 die Erstreckung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) auf Gibraltar mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. II S. 1170).

Bonn, den 3. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Heimschaffung der Schiffsleute**

Vom 3. Februar 1989

Nach einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 25. Mai 1988 registrierten Erklärung des Vereinigten Königreichs ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 12) – ohne Abänderungen – auf Gibraltar erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 15).

Bonn, den 3. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 3. Februar 1989

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die

Sowjetunion am 20. Januar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1986 (BGBl. II S. 958).

Bonn, den 3. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
zu dem Artikel 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Vom 7. Februar 1989

Griechenland hat mit Erklärung vom 24. Juni 1988 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 24. Juni 1988
für drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Februar 1985 (BGBl. II S. 531) und vom 22. November 1988 (BGBl. II S. 1168).

Bonn, den 7. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention
Vom 8. Februar 1989

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) und die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409) sind für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Korea, Demokratische Volksrepublik am 7. Mai 1982

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1169).

Bonn, den 8. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris**

Vom 8. Februar 1989

Das Abkommen vom 29. November 1924 über die Errichtung eines Internationalen Weinamts in Paris (BGBl. 1969 II S. 2179) ist nach seinem Artikel 6 für

Uruguay am 1. Juli 1984
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1980 (BGBl. II S. 1281).

Bonn, den 8. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung
umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 9. Februar 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 48).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter
und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 9. Februar 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Juni 1987 (BGBl. II S. 384).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Erklärung
über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste**

Vom 9. Februar 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an die Erklärung vom 20. April 1921 über die Anerkennung des Flaggenrechts der Staaten ohne Meeresküste (RGBl. 1932 II S. 93) gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 31).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

Vom 9. Februar 1989

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. Oktober 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBl. 1924 II S. 387) gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1974 (BGBl. II S. 312).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 9. Februar 1989

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für
Sierra Leone am 11. Dezember 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1988 (BGBl. II S. 1139).

Bonn, den 9. Februar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-mauretanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 1989

Das in Nouakchott am 22. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 22. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau/Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Heuschreckenbekämpfung und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine

Million Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich dabei um den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Verträge nach dem 1. Oktober 1988 abgeschlossen wurden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungs-

bereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 22. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
van Edig

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien
Ould Nani

Anlage zum Abkommen vom 22. Dezember 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die aus dem Finanzierungsbeitrag zur Heuschreckenbekämpfung finanziert werden können:
 - a) Geräte und Material, insbesondere Sprühgeräte, Schutzkleidung, Fahrzeuge zur Heuschreckenbekämpfung,
 - b) Ersatz- und Zubehöerteile, soweit unmittelbar für den Einsatz erforderlich,
 - c) Flugstunden für Hubschrauber und Flugzeugeinsätze,
 - d) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäß Empfehlungsliste der FAO vom 3. Dezember 1987, Arzneimittel,
 - e) Beratungsleistungen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des deutsch-lesothischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Februar 1989

Das in Maseru am 2. Dezember 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 2. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich
Lesotho,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im
Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Begleit-
maßnahme im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseiti-
gung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 700 000,- DM (in
Worten: eine Million siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu
erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vor-

bereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaß-
nahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens
„Begleitmaßnahme im Bereich Wasserversorgung und Abwasser-
beseitigung“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am
Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen
die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-
fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die
den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvor-
schriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt
für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffent-
lichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und
Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich
Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich
aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden
Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luft-
verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Ver-
kehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung

der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 2. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Gnodtke

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Letsie

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält: Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 — Format DIN A4 — Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.